

# Satzung des Vereins

„Verein der Freunde und Förderer der Realschule zu Menden e.V.“

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Realschule zu Menden e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Menden (Sauerland)

## § 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der pädagogischen, wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen und Veranstaltungen der Realschule sowie die Unterstützung bedürftiger **und/oder** förderungswürdiger Schüler dieser Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, Gebühren und Mieten, sowie dem **persönlichen Einsatz** durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Schule.
4. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Aufgaben beschließen, soweit es sich dabei um Aufgaben der Gemeinnützigkeitsverordnung handelt.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg (Sauerland) eingetragen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) ihre Beiträge pünktlich zu zahlen
  - b) zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der **jeweils 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist,**
  - b) durch Tod - bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung,
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Vereinsmitglied trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt oder durch sein Verhalten die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat das Recht, im Falle einer plötzlichen Vakanz der Positionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer/Protokollführer oder Kassenprüfer einen kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Protokollführer

e) Dem Vorstand gehören ohne Wahl zusätzlich an:

- i. Der/die SchulleiterIn der Realschule - ohne Stimmrecht
- ii. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende der Realschule mit Stimmrecht

3. Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter, Kassenwart und Protokollführer werden auf die Dauer von drei Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die SchulleiterIn und die / der Schulpflegschaftsvorsitzende gehören dem Vorstand aufgrund ihrer Ämter an. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Ziffer 2 a), b), c) oder d) vertreten.

5. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Er kann Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang nehmen. Der Kassenwart kann über alle Konten des Vereins der Freunde und Förderer der Realschule Menden alleine verfügen. Er kann die Verfügungen u.a. auch elektronisch vornehmen. Zugangsberechtigungen für alle Vereinskonten erhält neben dem Kassenwart auch der Vorsitzende des Vereins.

6. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, jährlich im ersten Halbjahr, durch Aushang im Schulgebäude unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin einzuberufen. Ein Hinweis erfolgt auf der Homepage <http://www.realschule-menden.de>. Ist die Versammlung satzungsgemäß einberufen (wozu nicht der Hinweis auf den Aushang notwendig ist), so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

- a) wenn dies der Vorstand beschließt,

b) wenn dies mindestens 20 % der Mitglieder mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.

c) Mindestens einmal jährlich muss eine Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Vorstands

b) den Finanzbericht (Kassenbericht)

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl und Abberufung des Vorstandes

e) Satzungsänderungen

f) Auflösung des Vereins

g) sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

h) allgemeine Richtlinien für die Verteilung der vom Verein zu beschaffenden Mittel.

4. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Protokollführer oder in seiner Abwesenheit ein vom Vorsitzenden benanntes Vereinsmitglied hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel für die Erfüllung der in § 2 bezeichneten Aufgaben des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe von den Mitgliedern zur Aufbringung weiterer Mittel ein Jahresbeitrag zu entrichten ist.

3. Über die Verwendung der von dem Verein aufgebrachten Mittel für die in § 2 bezeichneten Aufgaben entscheidet, der Vorstand im Benehmen mit der Schule und der Schulpflegschaft.

#### § 8 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten. Auslagen der Mitglieder, die durch ordnungsgemäße Ausübung des Geschäfts entstehen, können erstattet werden.

#### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Die Auflösung des Vereins ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die "Städtische Realschule Menden "(Sauerland), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde errichtet in der Mitgliederversammlung vom 16.4.1986 und ergänzt und berichtigt in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2010; 14.04.2011, 21.05.2019 und 9.6.2026.